

NABU Rheinland-Pfalz, Frauenlobstr. 15-19, 55118 Mainz

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität**
Frau Staatsministerin Katrin Eder
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz



Wiebke Pasligh
Naturschutzreferentin
NABU Rheinland-Pfalz

Telefon: 06131 / 140 39-23
Email:
wiebke.pasligh@NABU-RLP.de

Mainz, den 13.10.2023

Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesjagdgesetz Stellungnahme des NABU Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der NABU Rheinland-Pfalz begrüßt die Novellierung des Landesjagdgesetzes und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Eine Reform des aktuell gültigen Gesetzes ist besonders vor dem Hintergrund der immer stärker schwindenden Artenvielfalt sowie aus Natur- und Artenschutzgründen dringend notwendig.

Vorab sollte jedoch zwischen Jagd, Wild- und Wildtiermanagement unterschieden werden (Abb. 1). Die Jagd definiert sich als nachhaltige Nutzung von Wild (jagdbare Arten), i.d.R. durch Verzehr. Das Wildmanagement, z.B. zur Vermeidung von forst- oder landwirtschaftlichen Schäden, bezieht sich auf diese jagdbaren Arten und unterliegt ebenso dem Jagdrecht. Alle anderen Wildtiere unterliegen dem Naturschutzrecht. Maßnahmen des Wild- sowie Wildtiermanagements etwa werden zwar überwiegend mit jagdlichen Methoden durchgeführt, fallen jedoch nicht immer unter die im Folgenden zumeist diskutierten Regelungen für die eigentliche Jagd. Wildtiermanagement fällt hingegen unter das Naturschutzgesetz, kann jedoch u.a. mit jagdlichen Methoden durchgeführt werden.



Abb. 1: Inhaltliche und rechtliche Abgrenzung von Jagd, Wildmanagement und Wildtiermanagement

Genauere Ausführungen zu Themen wie Jagd- und Schonzeiten sowie Ausbildungsinhalten in der Jägerprüfung werden hier nicht kommentiert, da diese in der Landesjagdverordnung festgelegt werden.

Der veröffentlichte Entwurf beinhaltet einige Paragraphen und Regelungen, die einer Konkretisierung oder Ergänzung benötigen und die wir daher besonders kommentieren möchten:

Zu §3 Begriffsbestimmungen

Es ist schade, dass hier die Chance verpasst wird, direkt zu Beginn den Begriff „Hege“ zeitgemäß zu definieren und nicht erst verkürzt unter einer Nummer eines späteren Paragraphens (§5 Abs. (1) Nr. 1). In dem rheinland-pfälzischen Landesjagdgesetz sollte daher der Begriff nach §1 Abs. (2) BJagdG festgelegt werden:

„Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen.“

Zu §5 Anforderungen an die Jagdausübung und Hege

Absatz (1) Satz 2: „Das Fangen, Markieren und Wiederfreilassen von Wild zu wissenschaftlichen Zwecken ist keine Jagdausübung, bedarf aber der Zustimmung der Jagdbezirksverantwortlichen.“

Die Zustimmung des / der Jagdverantwortlichen zum Fangen, Markieren und Wiederfreilassen zu wissenschaftlichen Zwecken ist problematisch. Die Datenaufnahme wird durch diese Regelung eingeschränkt, da es von den individuellen Entscheidungen des / der Jagdverantwortlichen abhängt.

Vorschlag: Streichung des Halbsatzes mit Zustimmungserfordernis

Abs. (1)

Nr. 1: Der Halbsatz „(...) unter Berücksichtigung der Wirkungen des Klimawandels“ sollte gestrichen werden, da dies bei der allgemeinen Formulierung „natürliche Lebensgrundlagen“ impliziert ist und ansonsten noch einige weitere, detailliertere Gründe aufgezählt werden müssten.

Nr. 4: „(...) und Wildschäden vermieden werden“

Hier sollte „erheblich“ eingefügt werden: „(...) und erhebliche Wildschäden vermieden werden“.

Zu §6 Wildarten

Jagdbare Arten sind nach Meinung des NABU lediglich solche, die sinnvoll genutzt (in der Regel verzehrt) werden und die in ihrem Bestand nicht gefährdet oder potentiell nicht gefährdet sind. Folgende Arten müssen daher aus verschiedenen Gründen aus der Liste jagdbarer Arten gestrichen werden:

1. Vogelarten, für die nach EU-Vogelschutzrichtlinie keine Jagdzeiten für Deutschland zugelassen sind, dürfen nach Bundes- und EU-Recht nicht in die Liste der jagdbaren Tierarten aufgenommen werden: Wachtel (*Coturnix coturnix L.*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto FRIVALDSZKY*)
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dürfen nach Bundes- und EU-Recht nicht in die Liste der jagdbaren Tierarten aufgenommen werden: Luchs (*Lynx lynx L.*), Wildkatze (*Felis silvestris SCHREBER*)
3. Gefährdete Arten oder solche, die nicht verwertet werden oder deren Jagd von der Gesellschaft nicht akzeptiert wird, sollen nicht in die Liste der jagdbaren Arten

aufgenommen werden: Höckerschwan (*Cygnus olor GMELIN*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola L.*), Blässhuhn (*Fulica atra L.*), Rebhuhn (*Perdix perdix L.*)

4. Steinmarder (*Martes toina ERXLEBEN*), Baummarder (*Martes martes L.*), Hermelin (*Mustela erminea L.*), Iltis (*Mustela putorius L.*), Dachs (*Meles meles L.*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*) und Elster (*Pica pica*) fallen unter das nach der Einleitung erläuterte Wildtiermanagement und nicht unter die eigentliche Jagd: Sie sollten daher nicht in die Liste der jagdbaren Tierarten aufgenommen werden.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine länderspezifische Regelung zur Bejagung der Gänsearten Graugans (*Anser anser*), Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*) und Kanadagans (*Branta canadensis*) im Zeitraum vom 20.8. bis 10.9. möglich.

Zu §10 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

Absatz (2)

Die in dem Entwurf festgelegten Mindestgrößen der Eigenjagdbezirke sowie der gemeinschaftlichen Jagdbezirke führen aus Sicht des NABU zu einer Zerstückelung der Jagdbezirke, sodass eine Hege nach Definition von §3 dieser Stellungnahme nicht ausreichend mehr möglich ist.

Zu §11 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Absatz (3)

Die meisten der aufgeführten Flächen sind sowieso nach geltendem Recht befriedet. Die Jagd sollte daher dort grundsätzlich ruhen, auch ohne Behördenanordnung (wie derzeit in §53 Abs. (1) Nr. 3). Dies geschieht u.a. aus Sicherheitsgründen, zusätzliche Behördenarbeit wird vermindert.

Nur für den Fall, dass Wild- und Wildtiermanagement nach Gründen von Absatz (6) benötigt wird, soll eine Zulassung ermöglicht werden.

Zu §15 Erlöschen des Jagdpachtvertrages und außerordentliche Kündigung

Der Vertrag darf nicht erst bei Rechtskraft des Jagdschein- Entzugs erlöschen, da bei Ausnutzung aller Instanzen die Fläche viele Jahre ohne Pächter wäre.

1. Bereits bei erstinstanzlich / gerichtlich festgestelltem Jagdschein-Entzug Erlöschung des Vertrages

2. Die außerordentliche Kündigung sollte auch bei festgestellter erheblicher Beeinträchtigung der Interessen der Grundeigentümer / Verpächter oder öffentlichen passieren (z.B. Gründe §11 Abs. (6))

Vorschlag: Erweiterung der Gründe für außerordentliche Kündigung

Absatz (5) Satz 1

Die hier festgehaltenen Gründe sind nicht ausreichend. Durch Ausschluss der Nummern 5 und 6 werden Belange des Naturschutzes sowie der Schutz vor Tierseuchen nicht berücksichtigt. Daher sollte, auch in den folgenden Paragraphen, die Gründe den gesamten Absatz (1) von §5 enthalten.

Zu §18 Anspruch der Grundeigentümer auf Beteiligung an der Jagdausübung im Rahmen der Jagdpacht

Der Paragraph ist kritisch zu betrachten, da er unklar formuliert ist und somit in Teilen §16 aushebelt. Es bedarf daher einer Präzisierung.

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist laut Abs. (1) Satz 2 für die Jagderlaubnis für Dritte lediglich die Zustimmung des Jagdvorstandes nötig. Um die Gefahr von persönlich motivierten Entscheidungen eines einzelnen Jagdvorstandes zu verhindern, sollte diese Jagderlaubnis nur mit Zustimmung der Jagdgenossenschaft erfolgen. Ebenso sollte die Jagdgenossenschaft darüber entscheiden, ob die Eigentümer*innen auf ihren Grundflächen eine Jagderlaubnis erhalten. Dies geschieht dann, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin einen Antrag auf die Jagderlaubnis gestellt hat.

Zu §20 Abschussregelung

Der NABU begrüßt die Abschaffung der Rotwildbewirtschaftungsbezirke, da Rotwild eine wandernde Tierart ist und aufgrund dessen auch jagdbezirksübergreifend betrachtet werden sollte. Es ist daher ein neues Konzept der Rotwildbejagung nötig, auch um der genetischen Verarmung entgegenzuwirken.

Abs. (3)

Die Formulierung ist unklar und ein Widerspruch in sich. Kommt Rotwild in einem Jagdbezirk vor wird es nach §13 Abs. (1) in eine Bewirtschaftungsgemeinschaft eingegliedert. Zudem macht die Differenzierung der Tiere in Klassen keinen Sinn. Die Jagd auf Rotwild sollte nach wildbiologischen und populationsökologischen Gesichtspunkten durchgeführt werden.

Zu §22 Jagd- und Schonzeiten

Absatz (2)

Problem: Abschussverbot von Elterntieren (Tierart keine Schonzeit) beschränkt sich nur auf von Muttermilch abhängige Jungtiere

Aber: Abhängig von Elterntieren sind auch Jungtiere, die auf anderes von den Eltern beschafftes Futter oder die Führung dieser angewiesen sind.

1. Tötungsverbot von Elterntieren mit abhängigen Jungtieren (Streichung „Muttermilch“)
2. Zeitlich begrenztes Verbot von Fallen, in die diese Tierarten geraten können

Vorschlag: Berücksichtigung der o.g. Punkte

Zu §23 Behördliche Anordnungen zur Regulierung des Wildbestandes

Die Obere Jagdbehörde (OJB) soll, in Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde, auch aus Gründen des Naturschutzes sowohl Schonzeiten aufheben als auch Abschüsse anordnen können.

Vorschlag: Erweiterung der Anordnungsbefugnisse der OJB über Schonzeiten und Abschüsse aus Naturschutzgründen

Zu §24 Örtliche und sachliche Verbote

Der NABU begrüßt das Verbot von bleihaltiger Munition. Zusätzlich zu den in Abs. (1) bestehenden fordert der NABU aus ethischen und tiergesundheitlichen Gründen folgende Verbote:

1. Verbot des Schrotschusses auf fliegende Vögel, sofern sie in Vogelgruppen oder mehrere Tiere dicht zusammen fliegen, da oft beim Schuss in Vogelgruppen zahlreiche Vögel angeschossen werden und erst später qualvoll verenden
2. Verbot der Beizjagd: Halten & Abrichten von Greifvögeln zu Jagdzwecken widersprechen dem Tier- und Naturschutz

Zu §27 Jagd in Schutzgebieten

Aus Sicht des NABU darf die Jagd in Schutzgebieten des Naturschutzrechts ausschließlich dem Schutzzweck dienen und ist in den Schutzgebietsverordnungen darauf zu beschränken. In Kernzonen (Schutzzone 1) von Großschutzgebieten wie Nationalparks und Biosphärenreservaten darf keine Jagd stattfinden, da diese Bereiche einer ungestörten natürlichen Entwicklung ohne menschliche Eingriffe unterliegen.

Zu §30 Pflichten zum Umgang mit krankem oder verletztem Wild, Gefahrenabwehr

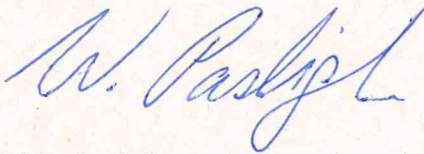
Absatz (1)

Die Meldepflicht sollte bei der Polizei als zentrale Meldestelle liegen. Diese sollte der Meldung anschließend am Fundort nachgehen oder die zuständigen Jäger*innen kontaktieren.

Zu §45 Jagdscheinerteilung

In dem Paragraphen sollte eine Bedingung für die Verlängerung des Jagdscheins aufgenommen werden. Diese sollte einen jährlichen Leistungsnachweis an der Waffe vorsehen, der an einem behördlich genehmigten Schießstand unter einer qualifizierten Schießaufsicht erbracht werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



Wiebke Pasligh

- Naturschutzreferentin -